

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Gemeinde Piethen (EURO-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung am 05.09.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Gemeinde Piethen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Piethen vom 26.09.1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 wird die Angabe „5.000 (fünftausend) DM“ durch die Angabe „2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „5.000 (fünftausend) DM“ durch die Angabe „2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „5.000 (fünftausend) DM“ durch die Angabe „2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „200 (zweihundert) DM“ durch die Angabe „100 (einhundert) EUR“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 wird die Angabe „5.000 (fünftausend) DM“ durch die Angabe „2.500 (zweitausendfünfhundert) EUR“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschluss der Gemeinde Piethen (Entschädigungssatzung) vom 05.10.1994, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.03.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:

- | | |
|--|-------------|
| a) Bürgermeister | 425,00 EUR |
| b) Ausschussvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, | 15,00 EUR |
| c) Gemeinderäte | 10,00 EUR.“ |

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,50 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 EUR“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,50 EUR“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Mitglieder des Gemeinderates, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Verdienstaufwandsentschädigung von 5,00 EUR je Stunde. Der Anspruch darf acht Stunden je Tag nicht überschreiten.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.“

4. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.“

5. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 EUR“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Piethen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

- a) Gemeindeführer 25,00 EUR
- b) Stellvertreter des Gemeindeführers 15,00 EUR
- c) Techniker 15,00 EUR
- d) Jugendwart 15,00 EUR.

§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Funktionsträger“ durch die Worte „in Absatz 1 genanntes Mitglied“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Funktionsträgers“ durch die Worte „in Absatz 1 genannten Mitgliedes“ ersetzt.

7. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Fahrtkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Piethen

Die Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Piethen vom 01.02.1995 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Bezeichnung der Satzung erhält folgenden Klammerzusatz:
„(Straßenreinigungssatzung)“.

2. In § 5 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500 EUR“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Piethen vom 06.12.1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „270,- DM“ durch die Angabe „135,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „60,- DM“ durch die Angabe „30,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „90,- DM“ durch die Angabe „45,00 EUR“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „45,- DM“ durch die Angabe „23,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Marktplatz 17“ durch die Angabe „Marktplatz 1“ ersetzt.
6. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA geahndet werden.“

Artikel 5 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Piethen, 05.09.2001

(Stary)
Bürgermeister

Dienstsiegel